



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 14. Juli 2023

Nr. 15

Inhalt:	Seite
Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) (Auslegung: 28.07.2023 bis 01.09.2023)	318-319
Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Niendorfer Straße“ (Auslegung: 24.07.2023 bis 23.08.2023)	320-322
Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-1.2 „Zum Bördepark“ (Auslegung: 24.07.2023 bis 23.08.2023)	323-326
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 489-6.1 "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)" sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ökologische Solarvernetzung" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB	327-330
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben, im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27 BK 7010 (Auslegung: 17.07.2023 bis 31.07.2023 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	331-338
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“, Verf.-Kennung BK 0013 (Auslegung: 17.07.2023 bis 31.07.2023 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	339-340

**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

**Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die
Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD)
(Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023)**

In ihrer Sitzung vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen – Anhalt (LEntwG LSA) i.V.m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 11/2023).

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben und zwar gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur in Bezug auf die Änderung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt. Der Anhang 1 als weitere zweckdienliche Unterlage gem. § 9 Abs. 2 ROG wird den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt auf den Zeitraum

vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr

und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung für die Unterlageneinsichtnahme wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.

5. Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die E-Mail-Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 3. Entwurf“ angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Niendorfer Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 26. Juni 2023 beschlossen:

1. Der Entwurf und die Begründung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Niendorfer Straße“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung sowie der Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen
4. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Niendorfer Straße“ mit der Begründung

in der Zeit vom

24.07.2023 bis einschließlich 23.08.2023

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Frau Krischel (Tel.: 0391 540 5326).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand März 2023
- Begründung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand März 2023
- Umweltbericht

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Niendorfer Straße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

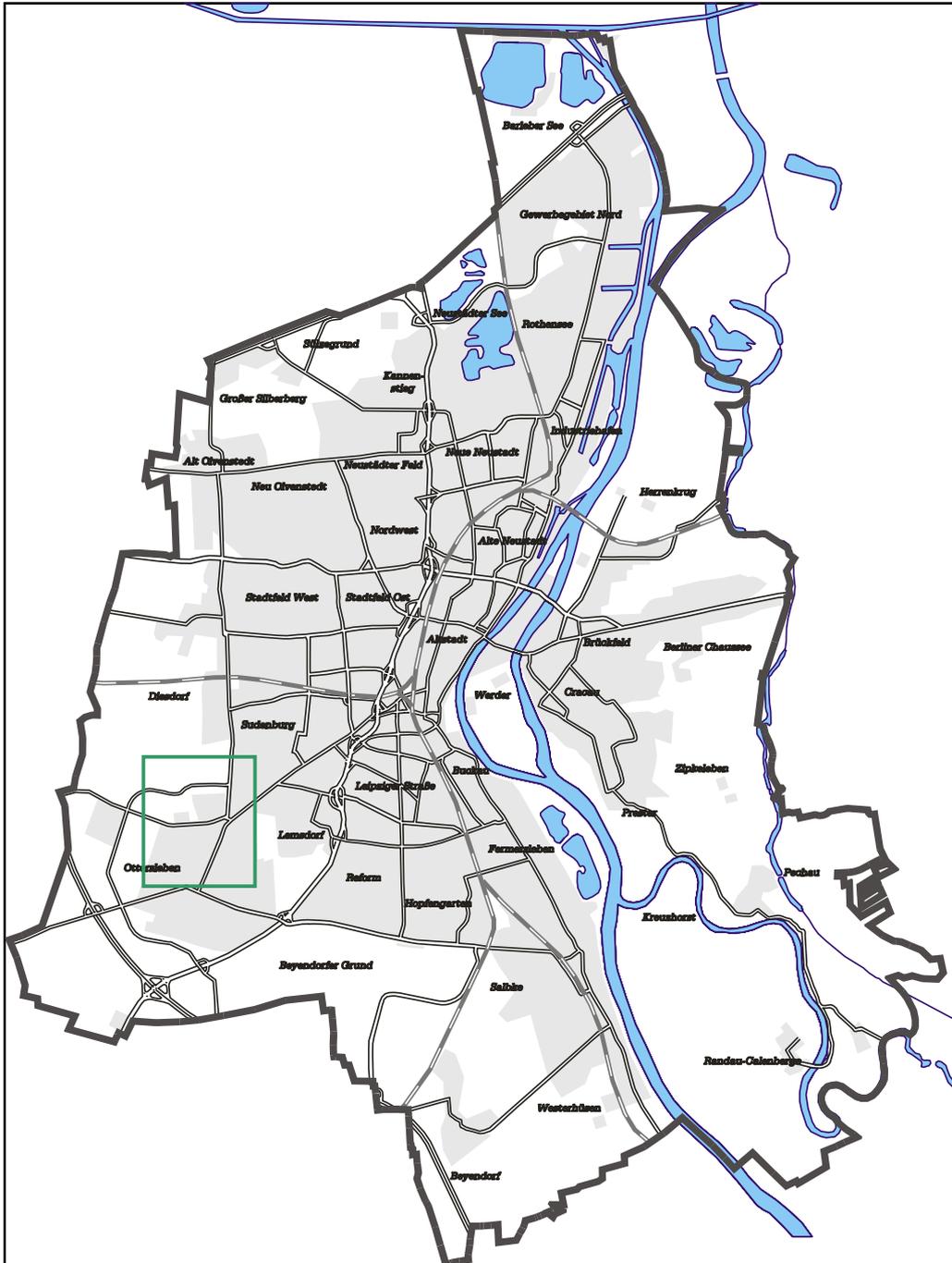
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin

Stadtplanungsamt Magdeburg



32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
„Niendorfer Straße“

Übersichtsplan

Stand: März 2023

Seite 1 von 1

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-1.2 „Zum Bördepark“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 20. April 2023 beschlossen:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 428-1.2 „Zum Bördepark“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 428-1.2 „Zum Bördepark“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen werden tatsächlich und eingriffsnah erfolgen. Dabei soll geprüft werden, inwieweit die Bestandsbäume umgesetzt werden können.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 428-1.2 „Zum Bördepark“ mit der Begründung

in der Zeit vom

24.07.2023 bis einschließlich 23.08.2023

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Frau Wöbse (Tel.: 0391 540 5389).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2023 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.04.2023)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2023 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.04.2023)
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Stand Juni 2023 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.04.2023)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Vitalitätsbeurteilung von Einzelbäumen mit dem Stand Oktober 2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 428-1.2 „Zum Bördepark“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

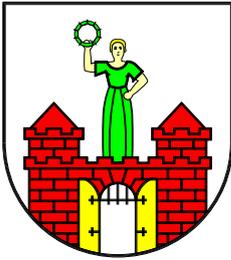
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



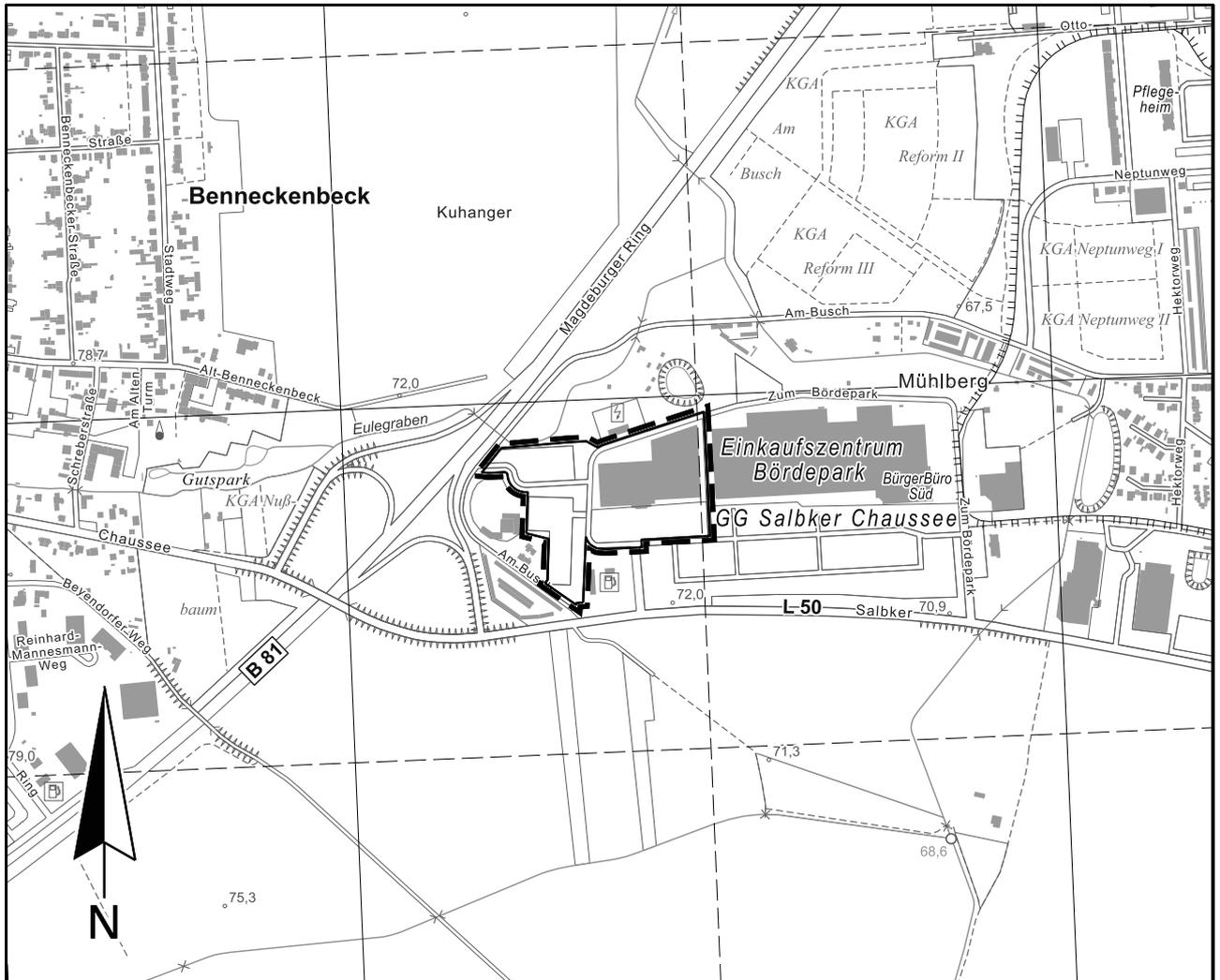
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 428-1.2

Bezeichnung: "Zum Bördepark"

DS0542/22 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2022

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 428-1.2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 22/4, 21/10, 21/12, 18/14 und 10157,
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 18/15, 18/28 und 18/29 (bzw. durch die Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 428-1B „Salbker Chaussee Nordseite“),
- im Süden: durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 18/30 und 18/21, die südliche Straßenbegrenzung der Straße „Zum Bördepark“ und die nördliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 18/19 (bzw. die südliche Geltungsbereichsgrenze des B-Planes Nr. 428-1B „Salbker Chaussee Nordseite“),
- im Westen: durch die nördlichen Flurstücksbegrenzungen der Flurstücke 1555, 1553 und 21/6, die östlichen Flurstücksbegrenzungen der Flurstücke 21/18 und 21/19 und die nördliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 22/2 und die östliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 1524/22.

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 489-6.1 "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)" sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ökologische Solarvernetzung" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10006, der Westgrenze des Flurstücks 16 weiter von einer im Abstand von ca. 220 m parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 217/0018 verlaufenden Linie, der Nordgrenze des Flurstücks 292/21 und der West- und Nordgrenze des Flurstücks 24/1 (alle Flur 429);
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstücks 10000 der Flur 429;
- im Süden: von der Südgrenze der Gemarkung Magdeburg sowie der Südgrenze des Flurstücks 277/ 41 (alle Flur 429);
- im Westen: von den Westgrenzen der Flurstücke 80/8, 8/3 und 8/4 (alle Flur 429)

auf Antrag des Vorhabenträgers, unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Planungsziele ist die Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, Agri-Photovoltaik-Anlagen, Flächen für die Landwirtschaft (Extensivbewirtschaftung), Flächen zum Anpflanzen sowie Fuß- und Radwegen.

- Die Planungen werden so gestaltet, dass das in Aufstellung befindliche, unmittelbar angrenzende LSG Frohser-Sohlener Berg nicht beeinträchtigt wird.
- bisherige Eigenheiten der Landschaft bleiben erhalten und werden in die Planungen integriert. Dies betrifft insbesondere
 - > die im Bereich der Fluren „Zwischen der mittelsten und hintersten Wuhne“ und „An der Renne“ gelegenen Vernässungsbereiche
 - > das Vernässungsgebiet „Pötritzer Sumpf“
 - > das als punktuell Biotop registrierte Areal um die historische Bunkeranlage südlich der Siedlung Willis Hof.
- Die dauerhafte Umsetzung der im Projektkonzept vorgesehenen Maßnahmen der ökologischen Bewirtschaftung sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.

3. Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise (Erstaufforstungsfläche) Waldfläche und Naturschutzfläche dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB lässt sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und ist dementsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

Eine Anlage zur Drucksache enthält eine Skizze zur Flächennutzungsplanänderung.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.
5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Vorhabenträger und sofern dieser nicht der Betreiber der späteren Freiflächensolaranlage ist, zu einem späteren Zeitpunkt den feststehenden Betreiber nach dem Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem Angebot aufzufordern, um eine Vereinbarung schließen zu können, welche die gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023 eröffnete Möglichkeit eines Erhalts von bis zu 0,2 ct. je erzeugter kWh für die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg am Ausbau der Erneuerbaren Energien vertraglich festhält.
6. Die Oberbürgermeisterin wird durch den Stadtrat beauftragt, mit der Firma Sülzetal Grundstücksgesellschaft mbH einen städtebaulichen Vertrag zur späteren möglichen Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 489-6.1 gemäß der Konzeptvorstellung abzuschließen. Dieser ist durch die Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

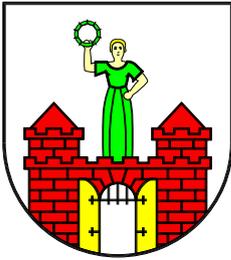
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 11.07.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



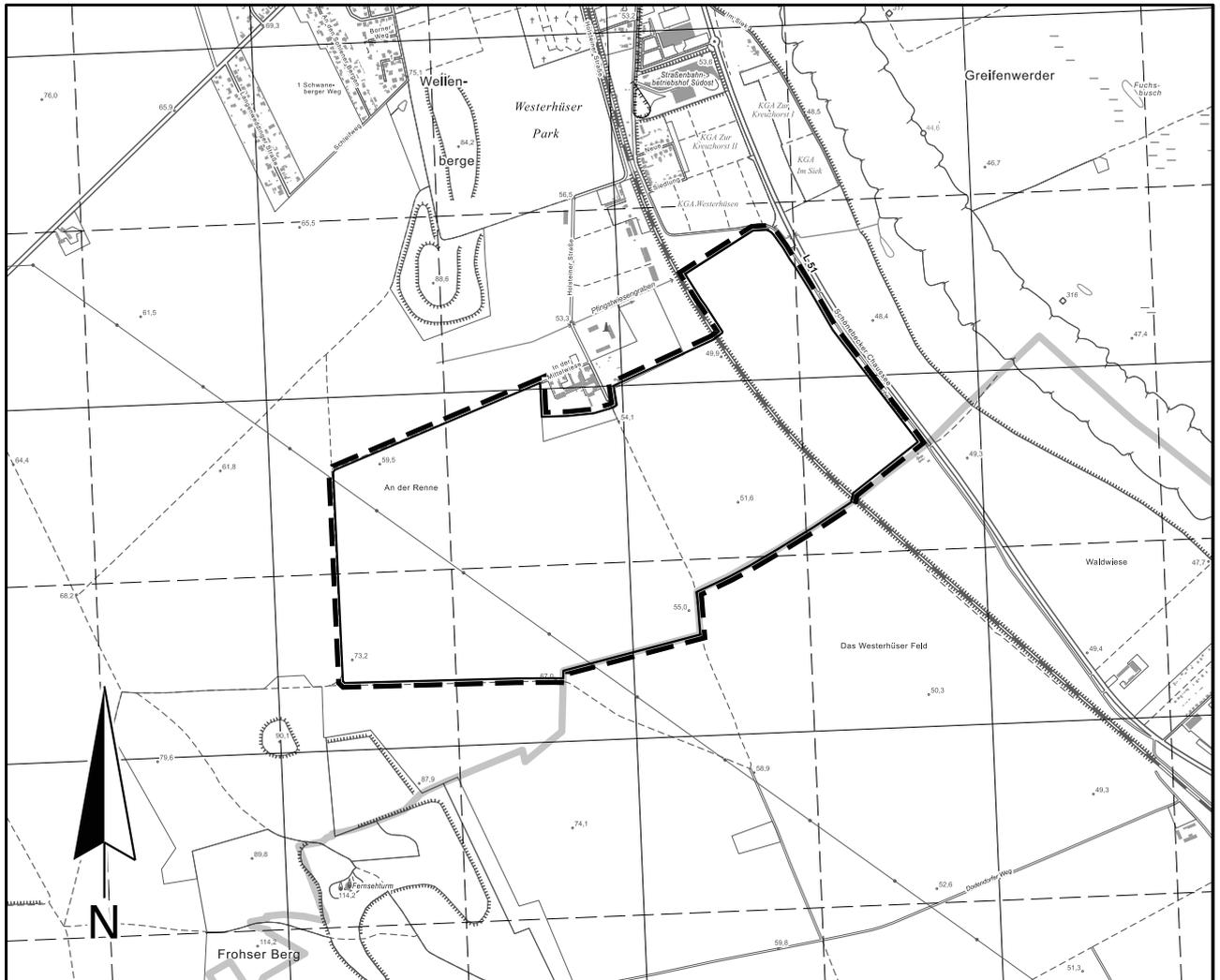
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

DS0100/23 Anlage 1

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 489-6.1

Bezeichnung: "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 03/2023

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 489-6.1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10006, der Westgrenze des Flurstücks 16, über eine Strecke von ca. 220 m von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 217/18 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 292/17 entlang der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, im weiteren Verlauf von der Nordgrenze des Flurstücks 292/21 und der West- und Nordgrenze des Flurstücks 24/1 (alle Flur 429);
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstücks 10000 der Flur 429;
- im Süden: von der Südgrenze der Gemarkung Magdeburg sowie der Südgrenze des Flurstücks 277/ 41 (alle Flur 429);
- im Westen: von den Westgrenzen der Flurstücke 80/8, 8/3 und 8/4 (alle Flur 429).

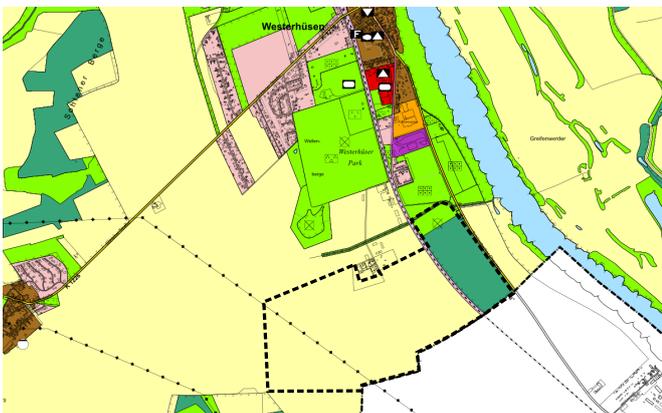


Landeshauptstadt Magdeburg

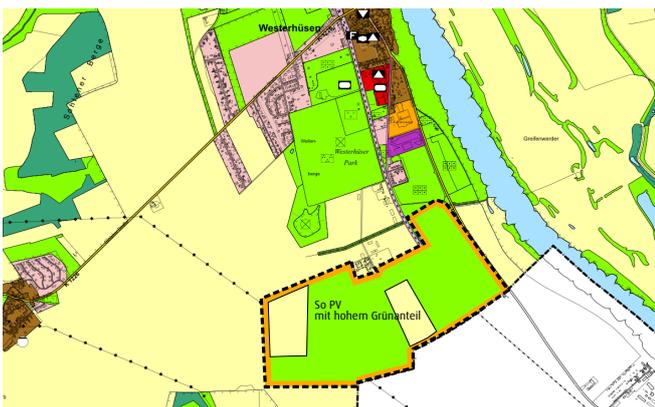
Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt Magdeburg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 489-6.1 „Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)“ sowie Aufstellung der F-Planänderung „Ökologische Solarvernetzung“ im Parallelverfahren gemäß 8 (3) BauGB

Übersichtsplan zur F-Planänderung „Ökologische Solarvernetzung“



Ausschnitt wirkamer F-Plan



Ausschnitt Änderung F-Plan

Darstellung als Sonderbaufläche PV mit hohem Grünanteil. Die Teilflächen, auf welchen Agri-PV-Anlagen errichtet werden, sollen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

Beispielhafte Darstellung der geplanten Agri-Photovoltaik Solarfelder



- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27 BK 7010

Vorläufige Anordnung Nr. 2

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besiztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen zur Ausführung der Baumaßnahmen für den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2023

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besiztentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird mit Wirkung zum

01.10.2023

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage 1). Die Übersichtskarte zur Besitzregelung (Anlage 2) und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Lagegenaue Detailkarten zur Besitzregelung können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/ oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten und dem Flurstücksverzeichnis der Bedarfsfläche (Anlage 1) aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.2 Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Die der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 2. Vorläufige Anordnung – Besitzentzug

Das Landesverwaltungsamt hat mit Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben“, Verfahrensnummer 27 BK 7010 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Dieser Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14 im Bereich der Gemarkungen Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Jersleben, Mose und Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 12.05.2023 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben.

Bei den anzuordnenden Flächen handelt es sich um Maßnahmeflächen für weitere archäologische Untersuchungen, für die Kampfmittelsuche, für notwendige Leitungsänderungsmaßnahmen und Flächen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Diese Flächen werden nach Abschluss der genannten Arbeiten für den Bau der BAB 14 benötigt bzw. nach Abschluss der Leitungsänderungsmaßnahmen (Flächen der Leitungsprovisorien 50 Hertz) an den Eigentümer zurückgegeben.

Der Unternehmensträger, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt, mit den Bauarbeiten und den damit verbundenen Erdarbeiten 2023 bzw. 2024 zu beginnen.

Voraussetzung dafür sind die Kampfmittelsuche (ab 01.10.2023) und die archäologischen Untersuchungen (ab 01.10.2023).

Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

zu 2: Vorläufige Anordnung – Festsetzung von Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3: Sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Verlängerung der Bundesautobahn 14 soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die BAB 14 stellt eine Netzergänzung zur Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes dar. Hierbei fungiert die BAB 14 zukünftig nicht nur als großräumige Straßenverbindung zwischen den zentralen Orten Magdeburg, Stendal, Wittenberge, Ludwigslust und Schwerin sondern sie entlastet ebenso das Verkehrsaufkommen auf anderen Bundesautobahnen.

Die Bereitstellung der angeordneten Flächen ist die unmittelbare Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen zur Nordverlängerung der BAB 14. Zudem fließen in den Bau erhebliche öffentliche Mittel.

Am Neubau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Aus den genannten Gründen ist die vorläufige Anordnung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan. In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde,
- in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben,
- im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg,
- in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,
- in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg,
- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 - in Rogätz, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegebenenfalls ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez. Bernd Weber

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersicht Besitzregelungskarte

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Dahlenwarsleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarsleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarsleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarsleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarsleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarsleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarsleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarsleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarsleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarsleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarsleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarsleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarsleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarsleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarsleben	1	18/30	4.970		10
Dahlenwarsleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarsleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarsleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarsleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarsleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarsleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarsleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarsleben	1	878	5.307	875	2.350
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	555	1020
Dahlenwarsleben	1	896	4.291		25
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15
Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.575
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

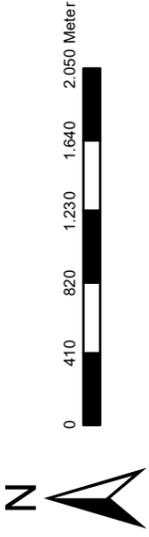
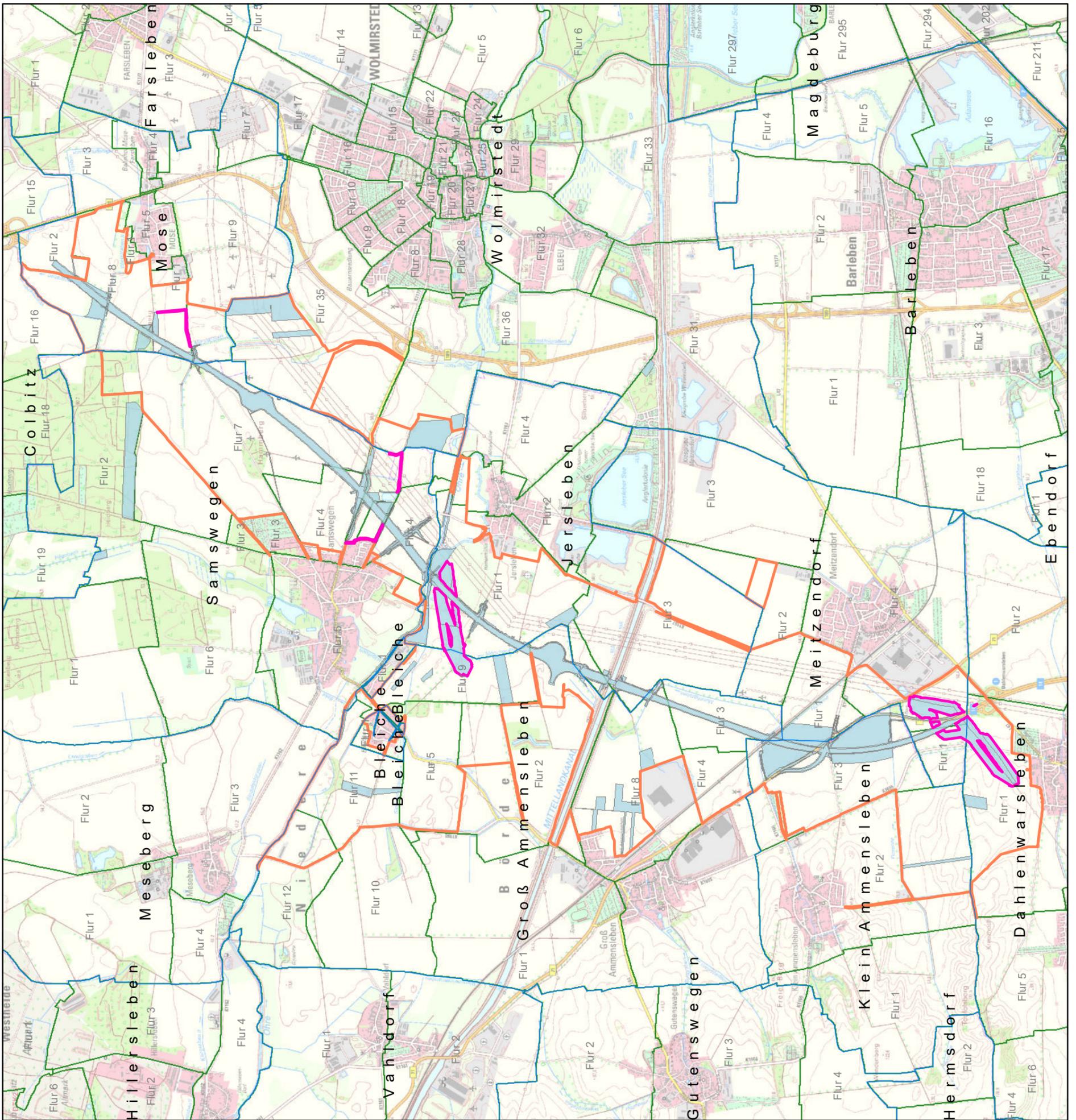
03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.399		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	57	3.240	10	
Jersleben	1	59	6.460	4.445	55
Jersleben	1	60	5.030	1.110	
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.790	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Meitzendorf	4	138/5	16	16	
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696	165	
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	411	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	71.632	102	
Meitzendorf	4	1223	71.632	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425
Mose	8	8	76.971	1.620	
Mose	8	48	90.373	5.150	
Samswegen	4	34/8	4.360	130	
Samswegen	4	34/10	4.347	130	
Samswegen	4	34/12	13.094	420	
Samswegen	4	35/9	33.906	1.070	
Samswegen	4	36/6	13.301	520	
Samswegen	7	111	22.882	90	
Samswegen	7	112	159	110	
Samswegen	7	113	37.132	1.855	
Samswegen	7	117	9.576	2.500	
Samswegen	7	122	8.767	270	
Samswegen	7	123	31.182	955	
Samswegen	7	128	52.290	1.520	
Samswegen	7	129	18.818	580	
Samswegen	7	130	11.372	1.930	
			Summen:	107.169	325.168



Legende

- Verfahrensgebiet
- Gemarkung
- Flur
- Entzug zum 01.10.2023
- Bedarfsflächen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben	BK 7010
Besitzregelungskarte - Übersicht	
zur Vorläufigen Anordnung Nr. 2 gem. §88 Nr. 3 i.V.m. §36 Abs.1 FlurbG zum 01.10.2023	
Landkreis	Landkreis Börde
Aktenzeichen	14-611B5.01-27BK7010
Lagebezugssystem	Maßstab
ETRS89_UTM32	1:40.642
	03.07.2023



Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 12.12.2012 wurde das **Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“**, Verf.-Kennung BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet. Durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 29.03.2023 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Eichenbarleben Flur 5, Flurstücke: 645 und 647

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Luise Strauß

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.